



GEMEINDE WETTINGEN

Protokoll des Gemeinderates

Nr. 865 23. Mai 2002 F/ss

10.01 Allgemeines, Gesetze, Verzeichnisse, Statistik

Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Kostenfolgen der Aufgabenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden für den Finanzhaushalt von Wettingen in den Jahren 1997-2007

Die SVP-Fraktion hat folgende Interpellation eingereicht:

Einleitung

Im Zuge verschiedener Sparprogramme sowie der Neuregelung der Aufgabenteilung verschiebt der Bund einen Teil seiner Aufgaben auf die Kantone und diese wiederum auf die Gemeinden. Damit werden echte Einsparungen vorgetäuscht und die Rechnungen der Einwohnergemeinden zusätzlich belastet. Wohin die Reise geht und welche Kostenfolgen diese Aufgabenverschiebung auf den Buckel der Gemeinden mit sich bringen wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt, für die weitere Entwicklung der Gemeindefinanzen aber von erheblicher Relevanz.

Fragen

In Kenntnis der Losung „gouverner, c'est prévoir“ wird der Gemeinderat daher ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Aufgaben hat der Kanton seit dem Kalenderjahr 1997 auf die Einwohnergemeinden abgewälzt und welches waren die Kostenfolgen für unsere Gemeinde in den letzten fünf Rechnungsjahren a) in absoluten Beträgen, b) in Prozenten des Gesamtaufwandes, c) in Steuerprozenten?
2. Mit welchen Aufgabenverschiebungen muss in den kommenden fünf Jahren gerechnet werden und welches werden die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt unserer Gemeinde sein a) in absoluten Beträgen, b) in Prozenten des Gesamtaufwandes und c) in Steuerprozenten?
3. Nachdem unser Gemeindeammann als Vertreter der grössten Aargauer Gemeinde im Grossen Rat vertreten ist: Wird die Aufgabenverschiebung Kanton/Gemeinde tatenlos hingenommen oder wird dagegen Widerstand geleistet?

Antwort des Gemeinderates

Die Interpellation bezieht sich im Wesentlichen auf drei kantonale Massnahmengruppen:

a) Finanzpolitische Massnahmen des Bundes ab 1997

Die Finanzmassnahmen des Bundes haben zu einer Mehrbelastung des Kantons Aargau von 68,7 Mio. Franken geführt, welche mit 9,7 Mio. Franken teilweise den Gemeinden angelastet worden sind; es betrifft dies den öffentlichen Regionalverkehr mit 6,4 Mio. Franken und die Beiträge an die AHV mit 3,3 Mio. Franken. Diese Mehrbelastung der Gemeinden untersteht nicht der Kostenneutralität gemäss neuer Aufgabenverteilung.

b) Ausserhalb der Aufgabenteilung ab 1997 realisierte Massnahmen

Die ausserhalb des Projektes Aufgabenteilung realisierten Massnahmen führten zu einer Mehrbelastung des Kantons mit 3,7 Mio. Franken und zu einer Entlastung der Gemeinden mit 3 Mio. Franken. Es betrifft dies vor allem die Übertragung der Arbeitsvermittlung an RAV, den Wegfall der Behandlung in der Schulzahnpflege und die Prämienverbilligung von Sozialhilfebezügern. Diese Entlastung der Gemeinden unterliegt dem Grundsatz der Kostenneutralität.

c) Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Bei der Aufgabenteilung geht es um folgende Zielsetzungen und Umsetzungsgrundsätze:

- Die neue Zuordnung von Aufgaben soll die Handlungsspielräume der Beteiligten erhöhen, Doppelspurigkeiten beseitigen sowie die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung steigern.
- Die historisch gewachsene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist daher, soweit möglich und sinnvoll, zu entflechten.
- Die Aufgaben, bei denen ein Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden unerlässlich bleibt, sind einander ergänzende Rollen der beiden Partner festzulegen.
- Die Aufgaben sind derjenigen Ebene zuzuordnen, die sie insgesamt am besten lösen kann sowie Kosten und Nutzen übernimmt.
- Die Verantwortung für Entscheidung, Vollzug und Finanzierung soll dabei in eine Hand gelegt werden.
- Für die verbleibenden Verbundaufgaben sind Teilaufgaben, Entscheidungskompetenzen, Vollzug und Finanzierung klar zuzuordnen.
- Die Finanzierung dieser Bundaufgaben soll proportional zu den Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen geregelt werden.
- Bei Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden sind die Organisationsstruktur sowie Ausmass und Qualität der Aufgabenerfüllung zu optimieren.
- Entsprechend dem Grundsatz der Kostenneutralität sollen weder die Gemeinden insgesamt noch der Kanton durch die Aufgabenverschiebungen benachteiligt werden.
- Eine Revision des Finanz- und Lastenausgleichs soll dafür sorgen, dass auch zwischen den einzelnen Gemeinden annähernd Kostenneutralität erreicht wird.

Die rund 50 Reformvorhaben werden drei Realisierungspaketen zugeordnet. Der Zeitplan sieht vor, dass für das erste Paket im Jahre 2002 die Volksabstimmung stattfindet und dass das Paket im Jahr 2003 in Kraft tritt. Das zweite Paket und das dritte Paket (mit Finanz- und Lastenausgleich) sollen um je ein Jahr verschoben nachfolgen.

- **Paket 1**

Im Paket 1 werden die Gemeinden um ca. 4 Mio. Franken stärker belastet, der Kanton entsprechend entlastet. Hauptpunkt dieses Paketes ist der Wegfall der Baubeiträge an Schulbauten.

- **Paket 2**

Gemeinden werden um ca. 1,2 Mio. Franken stärker belastet, der Kanton wird um ca. 0,5 Mio. Franken entlastet. In diesem Paket fällt die Neuregelung Sozialhilfe (1. Teil) ins Gewicht.

- **Paket 3**

In diesem vor allem für die Gemeinden bedeutsamen Paket werden Gemeinden um 1,9 Mio. Franken entlastet, der Kanton um 1,5 Mio. Franken stärker belastet. Dieses Paket enthält massive Verschiebungen zum Beispiel im Bereich Sonderschulung, Berufsschulen, Regionalspitäler und Spezialkliniken. In diesem Paket soll die Kostenneutralität der Aufgabenteilung vollzogen werden, insbesondere durch die Übernahme eines Teils der Lehrbesoldungen durch die Gemeinden.

- **Gesamtergebnis**

Insgesamt resultiert aus den ausserhalb der Aufgabenteilung ab 1997 realisierten Massnahmen und aus den Paketen der Aufgabenteilung 1 bis 3 (aber ohne finanzpolitischen Massnahmen des Bundes) für den Kanton mehr Aufwand von Fr. 678'000.—, für die Gemeinden von Fr. 336'000.—; die Entlastung Dritter von gut 1 Mio. Franken betrifft vor allem den Wegfall der Abgaben des Gastgewerbes.

Auswirkungen auf die Gemeinde Wettingen

Konkrete Aussagen sind sehr schwierig, da gemäss den kantonalen Unterlagen nur die Gesamtauswirkungen auf die Gemeinden beziffert werden; konkret ist die Belastung der einzelnen Gemeinde von deren Struktur und von den spezifischen Gemeindeaufgaben abhängig. Auch über Voranschlag und Rechnung sind die Auswirkungen schwer bezifferbar, da auch andere Komponenten in erheblichem Masse hineinspielen. So sind beispielsweise die gebundenen Ausgaben unabhängig von den kantonalen Massnahmen zum Teil massiv angestiegen.

Die Fragen 1 und 2 können deshalb nicht konkret beantwortet werden, insbesondere wegen der Kostendynamik von gewissen betroffenen Bereichen. Mehr Sorgen bereiten dem Gemeinderat, dass bis nach politischer Rechtskraft aller Pakete die Kostenneutralität nicht gewährleistet ist. Und ein weiteres grosses Problem: Was bringt der neue Finanzausgleich des Bundes dem Kanton Aargau und wie geht dieser mit den Konsequenzen um; diese Ausichten sind gar nicht rosig.

Zu Frage 3:

Als Grossrat sehe ich meine Hauptaufgabe darin, die Interessen der Gemeinden und insbesondere unserer Gemeinde zu wahren, dies im Gegensatz zu den meisten andern Grossrätinnen und Grossräten, die sich primär für die Interessen des Kantons einsetzen.

Die Schonung der Gemeindefinanzen und die Bekämpfung der Entlastung der Staatskasse ist jedoch nicht leicht, solange der Kanton mühsam nach dem Budgetausgleich suchen muss, während die meisten Gemeinden Überschüsse verzeichnen können und die Tendenz nach Senkung der Gemeindesteuerfüsse besteht. Im Grossratsplenum sind solche Bemühungen, auch wenn alle Gemeindeammänner geschlossen dahinter stehen, meist erfolglos. Mehr kann jeweils im Vorfeld von Vorlagen (Vernehmlassungen, Mitwirkungsverfahren) durch die Gemeindeammännervereinigung erreicht werden. Die Schwerpunkte meines Einsatzes werden vor allem sein: Das Paket 3, welches die vertikale Kostenneutralität herbeiführen wird, und die Ausgleichsregelung, welche den horizontalen Ausgleich zwischen den Gemeinden namentlich bei der Sozialhilfe für Ausländer sicherstellen soll.

BESCHLUSS

1. Die Interpellation ist im aufgeführten Sinne zu beantworten.
2. Die Vertretung im Einwohnerrat erfolgt durch den Gemeindeammann.

Protokollauszug

- Gemeindeammann
- Einwohnerratsakten
- Akten